

KOA 4.200/13-015

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien) vom 15.10.2013, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass mit Aufnahme der vom Österreichischen Rundfunk angebotenen HbbTV-Teletextdienste für die über die Multiplex-Plattform „MUX B“ verbreiteten Spartenprogramme „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2013, am 15.10.2013 bei der KommAustria eingelangt, zeigte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) an, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) die Verbreitung von HbbTV-Teletextdiensten für die über die Multiplex-Plattform MUX B verbreiteten Spartenfernsehprogramme „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ plane. Für den Beginn der Verbreitung der HbbTV-Signale wurde der 14.11.2013 als frühestes Datum angegeben.

In technischer Hinsicht wurde unter anderem ausgeführt, dass hierfür eine maximale Bitrate von 400 kBit/s zur Verfügung gestellt werde, die der dem ORF für die Verbreitung seiner Spartenprogramme „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ jeweils zugewiesenen Datenrate abgezogen werde. Dargelegt wurde ferner, dass die technische Umsetzung über das HbbTV-Playout der ORS comm GmbH & Co KG erfolgen solle.

2. Sachverhalt

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt.

Über die Multiplex-Plattform MUX B werden derzeit die Fernsehprogramme „Puls4“ (ProSiebenSat.1Puls4 GmbH), „Red Bull TV“ und „Servus TV“ (Red Bull Media House GmbH) sowie die ORF Spartenfernsehprogramme „SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ österreichweit verbreitet. Darüber hinaus wird über MUX B in Wien das Fernsehprogramm „Schau TV“ (BOHMANN Druck- und Verlag GmbH & Co KG) und das Hörfunkprogramm „Radio Maria“ (Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung) verbreitet.

Der ORF plant – frühestens beginnend mit 14.11.2013 – die Verbreitung eines auf HbbTV basierenden Zusatzdienstes für seine Spartenfernsehprogramme „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“. Die dafür benötigte Datenrate beträgt rund 400 kBit/s, welche von der für die Verbreitung der Spartenfernsehprogramme „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ notwendigen Datenrate abgezogen wird. Dadurch wird in die Bandbreitenzuteilung oder Übertragungsqualität anderer auf der Plattform MUX B verbreiteter Programme nicht eingegriffen.

Am 18.09.2013, ergänzt mit Schreiben vom 31.10.2013, übermittelte der ORF der KommAustria geänderte Angebotskonzepte gemäß § 5a ORF-G für die Spartenfernsehprogramme ORF SPORT PLUS und ORF III – Kultur und Information im Hinblick auf die beabsichtigte HbbTV-Signalisierung und damit die Ermöglichung des Einstiegs in große Teile des ORF Online-Angebots über die betreffenden Rundfunkkanäle (Vgl. dazu KOA 11.240/13-003 und KOA 11.263/13-012).

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Mit der Verbreitung eines HbbTV-Zusatzdienstes über die Multiplex-Plattform MUX B wird weiterhin den Anforderungen des § 24 Abs. 1 Z 1 bis Z 6 AMD-G entsprochen. So werden etwa weiterhin die Kriterien des rasch zu erreichenden hohen Versorgungsgrades der Bevölkerung mit digitalen Signalen, der Gewährleistung einer hervorragenden technischen Qualität der digitalen Signale, der Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform, eines für die Konsumenten nutzerfreundlichen Konzepts oder etwa das Kriterium eines meinungsvielfältigen Angebots an digitalen Programmen, insbesondere der vorrangigen Verbreitung von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen, eingehalten. Durch die Verbreitung des Zusatzdienstes HbbTV in den Rundfunksignalen von „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ wird das Kriterium der Bereitstellung eines meinungsvielfältigen Angebots an digitalen Programmen insoweit unterstützt, als hierdurch der Zugang zu weiten Teilen des ORF-Online-Angebots (z.B. TVthek) ermöglicht wird. Überdies wird die hierfür erforderliche Datenrate nicht den anderen über die Multiplex-Plattform MUX B verbreiteten Programmen abgezogen, sondern lediglich den ORF-Spartenprogrammen.

Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zuge der Zurverfügungstellung eines Teiles der dem ORF zur Verfügung stehenden Datenrate für einen Zusatzdienst im HbbTV-Standard seitens der ORS nicht mehr den Anforderungen an § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen würde.

Ferner bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass durch Verbreitung des Zusatzdienstes HbbTV im Rundfunksignal der ORF Spartenprogramme „ORF SPORT PLUS“ und „ORF III – Kultur und Information“ nicht mehr den Anforderungen nach § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen würde. Vielmehr sieht etwa die Auflage 4.3.8 des Zulassungsbescheides (KOA 4.200/06-002) gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 9 AMD-G vor, dass Datenraten für Zusatzdienste, inkl. Teletext, zunächst den über die Plattform verbreiteten Rundfunkveranstaltern ohne weitere Ausschreibung anzubieten sind. Von dieser Möglichkeit hat die ORS bzw. der ORF Gebrauch gemacht. Insgesamt kommt es dadurch auch zu keiner Änderung der den weiteren über MUX B verbreiteten Programmveranstaltern zur Verfügung stehenden Datenrate. Auch die Zuweisung einer Datenrate von 400 kBit/s liegt unter dem in Auflage 4.3.8 vorgesehenen maximalen Wert von 900 kBit/s. Somit steht auch mit der Verbreitung des nunmehr angezeigten Zusatzdienstes auf MUX B weiterhin ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G zur Verfügung.

Unter der Voraussetzung, dass die über HbbTV für das Fernsehgerät zugänglich gemachten Inhalte jenen des ORF-Online-Angebots entsprechen, ist der reine Zugriff durch eine Anwendungssoftware wie HbbTV auf bestehende ORF-Angebote überdies von den bestehenden Angebotskonzepten des ORF erfasst und bedarf es keiner gesonderten

Genehmigung für den ORF. Es handelt sich damit um einen „zugelassenen“ Dienst. Insgesamt entspricht daher die Programmbelegung weiterhin den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 14. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**